

Vordruck Nr. 40a

Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme (zu Nr. 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)

(Bezeichnung der Justizbehörde)		(Ort, Datum)
Telefon	Telefax	E-Mail

Über ¹⁾

.....

und

Landeskriminalamt¹⁾

.....

an
Bundeskriminalamt
- ZD 12/ZD 13 -

65173 Wiesbaden

(Aktenzeichen der Justizbehörde)	(Aktenzeichen des Landeskriminalamtes)
----------------------------------	--

Einleitung der nationalen und internationalen Fahndung im Inpol, im Schengener Informationssystem (SIS) und durch Interpol zur Festnahme folgender Person:

(Name)	(Vorname)	(Geb.datum)	(Geburtsort)
--------	-----------	-------------	--------------

Mit 1 Blattsammlung

Ich bitte, auf Grund folgender

<input type="checkbox"/> Haftbefehle:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> Urteile:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> :	()	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> Gesamtstrafenbeschlüsse:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)

- die nationale Fahndung einzuleiten und füge je eine beglaubigte Mehrfertigung bei.
- die bestehende nationale Fahndung zu verlängern.

Für die Erfassung ²⁾

- verweise ich auf den beiliegenden Europäischen Haftbefehl und ergänze um die sonst in KP 21/24 enthaltenen Angaben:

PHW Personengebundene Hinweise			
<input type="checkbox"/> Bewaffnet	<input type="checkbox"/> Gewalttätig	<input type="checkbox"/> Ausbrecher	<input type="checkbox"/> Ansteckungsgefahr
<input type="checkbox"/> BTM-Konsument	<input type="checkbox"/> Freitodgefahr	<input type="checkbox"/> Prostitution	<input type="checkbox"/> Fremdenfeindlich
FAA Anlass der Ausschreibung		<input type="checkbox"/> Straftat (01)	<input type="checkbox"/> Strafvollstreckung (02)
Klartextliche Erläuterung:			<input type="checkbox"/> Unterbringung (03)
FSD Sachbearbeitende Dienststelle (Sachbearbeiter, Telefon)			FGZ Tgb.-Nr./Aktenzeichen

- liegt KP 21/24 bei.

1) Die Übersendung erfolgt über die für die Datenerfassung zuständige örtliche Polizeidienststelle, falls nicht im jeweiligen Bundesland das Landeskriminalamt die Daten für die nationale und internationale Fahndung zur Festnahme erfasst. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, erfolgt die Datenerfassung durch die im jeweiligen Bundesland zuständige Bundespolizeidirektion.

2) KP 21/24 ist zu benutzen, falls nicht auf Grund der Voraussetzungen im jeweiligen Bundesland die Daten unmittelbar aus diesem Vordruck und dem Europäischen Haftbefehl übernommen werden können.

Zugleich übersende ich den Europäischen Haftbefehl - der auf der Grundlage der oben angegebenen nationalen Entscheidungen ausgestellt ist - mit der Bitte, auch die internationale Fahndung einzuleiten, und zwar

a) Fahndungsraum I

- in den Staaten der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (und zwar zur Zeit in den Staaten
 - Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als SIS-Fahndung,
 - Island [assoziiert] und Norwegen [assoziiert] auf der Grundlage des Schengener Durchführungsübereinkommens als SIS-Fahndung,
 - Bulgarien, Irland, Rumänien, Vereinigtes Königreich und Zypern auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als Fahndung über Interpol und
 - Liechtenstein und Schweiz auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 als Fahndung über Interpol.)
- in folgenden der oben aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden:
- Begründung:

b) Fahndungsraum II

- zusätzlich in den in Fahndungsraum I nicht aufgeführten Staaten der Fahndungszone 2.
- zusätzlich in den nachfolgend aufgelisteten Fahndungszonen:
 - Fahndungszone 3 Fahndungszone 4 Fahndungszone 5 Fahndungszone 6
 - Fahndungszone 7 Fahndungszone 8 Fahndungszone 9 **weltweit**Informationen zu den einzelnen Fahndungszonen sind in der Anlage "Fahndungszonen" enthalten.
- zusätzlich in den folgenden Einzelstaaten: ³⁾
- In folgenden unter b) aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden: ⁴⁾
- Begründung:
- In folgenden unter b) aufgeführten Staaten soll keine internationale Fahndung eingeleitet werden: ⁵⁾
- Begründung:

c) Fahndung in einzelnen Staaten

- nur in folgenden Einzelstaaten: ⁶⁾

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Eintragungen kommen in Betracht, wenn zusätzlich zu Fahndungsraum I nicht in vollständigen Fahndungszonen sondern in bestimmten weiteren Staaten gefahndet werden soll.
4) Von der Fahndung in einer Fahndungszone können einzelne Staaten technisch nicht ausgenommen werden. Die aufgeführten Staaten erhalten daher neben den Fahndungsdaten die zusätzliche Information, dass im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden wird.
5) Falls die aufgeführten Staaten von den Fahndungsdaten aus besonderen Gründen keine Kenntnis erlangen dürfen, muss das BKA in den übrigen Staaten der Fahndungszone Einzelfahndungen einleiten. Dieses Verfahren ist technisch sehr aufwändig.
6) Eintragungen kommen in Betracht, wenn ausschließlich in bestimmten Staaten über Interpol gefahndet werden soll.

Fahndungszonen

Fahndungszone 2

Albanien
 Andorra
 Armenien
 Aserbaidshjan
 Belgien*
 Bosnien und Herzegowina
 Bulgarien*
 Dänemark*
 Estland*
 Finnland*
 Frankreich*
 Georgien
 Gibraltar
 Griechenland*
 Irland*
 Island*
 Italien*
 Kroatien
 Lettland*
 Liechtenstein*
 Litauen*
 Luxemburg*
 Malta*
 Mazedonien
 Moldau
 Monaco
 Montenegro
 Niederlande*
 Norwegen*
 Österreich*
 Polen*
 Portugal*
 Rumänien*
 Russische Föderation
 Schweden*
 Schweiz*
 Serbien
 Slowakei*
 Slowenien*
 Spanien*
 Tschechische Republik*
 Türkei
 Ukraine
 Ungarn*
 Vereinigtes Königreich*
 Weißrussland/Belarus
 Zypern*

* Durchgestrichene Staaten:
 enthalten in Fahndungsraum I

Fahndungszone 3

Ägypten
 Algerien
 Bahrain
 Iran
 Israel
 Jemen
 Jordanien
 Katar
 Kuwait
 Libanon
 Libyen
 Marokko
 Oman
 Saudi-Arabien
 Syrien
 Tunesien
 Vereinigte Arabische Emirate

Fahndungszone 4

Argentinien
 Bolivien
 Brasilien
 Chile
 Ecuador
 Guyana
 Kolumbien
 Paraguay
 Peru
 Suriname
 Uruguay
 Venezuela

Fahndungszone 5

Äquatorialguinea
 Äthiopien
 Angola
 Benin
 Botsuana
 Burkina Faso
 Burundi
 Côte d'Ivoire
 Dschibuti
 Gabun
 Gambia
 Ghana
 Guinea
 Kamerun
 Kap Verde
 Kenia
 Kongo, Demokratische Republik
 Lesotho
 Madagaskar
 Malawi
 Mali
 Mauretanien
 Mauritius
 Mosambik
 Namibia
 Niger
 Nigeria
 Ruanda
 Sambia
 Senegal
 Seychellen
 Simbabwe
 Sudan
 Südafrika
 Swasiland
 Tansania
 Togo
 Tschad
 Uganda

Fahndungszone 6

Kanada
 Vereinigte Staaten

Fahndungszone 7

Bangladesch
 Brunei Darussalam
 China (Volksrepublik China)
 China (Hongkong)
 China (Macau)
 Indien
 Indonesien
 Japan
 Kambodscha
 Kasachstan
 Korea, Republik
 Laos
 Malaysia
 Malediven
 Mongolei
 Myanmar
 Nepal
 Pakistan
 Philippinen
 Singapur
 Sri Lanka
 Thailand
 Usbekistan
 Vietnam

Fahndungszone 8

Anguilla
 Antigua und Barbuda
 Aruba
 Bahamas
 Barbados
 Belize
 Bermuda
 Britische Jungferninseln
 Costa Rica
 Dominica
 Dominikanische Republik
 El Salvador
 Grenada
 Guatemala
 Haiti
 Honduras
 Jamaika
 Kaimaninseln
 Mexiko
 Montserrat
 Nicaragua
 Niederländische Antillen
 Panama
 Puerto Rico
 St. Kitts und Nevis
 St. Lucia
 St. Vincent und die Grenadinen
 Trinidad und Tobago
 Turks- und Caicosinseln

Fahndungszone 9

Amerikanisch-Samoa
 Australien
 Fidschi
 Marshallinseln
 Nauru
 Neuseeland
 Papua-Neuguinea
 Tonga